



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XVI. Kayserliche Milderung über den Admissions-Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

höchste Gerichte, sonderlich bey diesen obhandigen und vorsehenden Friedens-Tractaten conserviret und restauriret werden würde:

1645.  
Nov.

So ersuchet solchem allen nach, die hochansehnliche anwesende Herren Abgesandten und Plenipotentiarios, hiesiger Stadt Osnabrück Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, Krafft habender Commission unterdienst- und dienstlich, dieselben wollen geruhen, bey so beschaffenen Sachen und derselben Ponderosität und Wichtigkeit nach, mehrhochgedachte Herren Camerales nicht allein in Dero billigmäßigem Suchen Exemptionis, de meliori recommendiret zu halten, sondern auch um Erlangung deroeselden beständige und beharliche Exemption und Conservation, bey allerseits kriegenden Theilen, sonderlich aber aniso Ihrer Königlich Majestät von Frankreich oder Dero Generalen, ihr hochgeltende und vermögende Collecten einzulegen, wodurch mehrangezogene höchste und zumahl unschätzbare Justiz, und zugleich des Heiligen Römischen Reichs höchstes Regale und Kleinot, erhalten wird. Und erachten sich hoch- und wohlgedachte Herren Präsidenten und sämtliche Camerales obligat und schuldig, eine solche grosse Favor und Mühwaltung, um die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonders und einen jeden in particulari, in allen möglichen Occasionen hinweg zu remuneriren und zubeschulden, und verbleibet im übrigen

Deroeselden

Signat. den 1. Septembr.

Anno 1645.

Unterdienstwilligster Knecht  
und Diener,Johann Heinrich Böger, D. &  
Civitatis Osnabrugensis  
p. t. Syndicus.

## §. XVI.

Kaiserliche  
Widerung  
über den Ad-  
missions-  
Punct.

Der beschwerliche Admissions-Punct blieb inzwischen, wegen derer an beyden Congress-Orten geäußerten differenten Meinungen, noch immer in suspensio. Zu dessen Erledigung aber half nicht wenig, als die Mediatoren den Kaiserlichen Gesandten am 18. Nov. eröffneten, wie sie von dem Schwedischen Legato SALVIO verstanden hätten, daß die Protestirende, folgenden Tags, ihre Deputatos von Osnabrück nach Münster, mit ihrem ad Responsiones Casareas abgefaseten Gutachten, samt ihren Gravaminibus abschicken würden, darinnen 3. Haupt-Puncten abgehandelt wären.

(1) *De Religione*, da sie, die Protestanten, ein *uti possidetis*, über die imhabende Geistlichen Güter, *in perpetuum*, dergleichen die Admissionem ad Sessionem & Votum im Reich, prætendirten.

(2) *De Justitia*, da sie vier Parlamenten (wie die Mediatores es nannten,) und Reichs-Gerichte, als erstlich, den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, zweitens, das Cammer-Gericht, drittens,

eines in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, und viertens, eines in dem Westphälischen Crayß, haben wollten.

(3) *De Politis*, wobey sie die Confirmation des Hansee-Bunds, verlangten. Dieses apprehendirten die Kaiserliche Gesandten, und notificirte solches der Legatus Bolmar, so fort an das Chur-Mainzische Directorium, und stellte zu bedencken, ob bey solcher Bewandniß rathsam seyn werde, sich in Puncto Admissionis weiter in Consultation einzulassen: Dann sollte man ad affirmativam schließen, und hernach die Protestanten sich nicht mehr zu dem Revers verstehen wollen; so würde es den Catholischen nicht nur schimpfflich, sondern auch propter consequentiam, schädlich seyn: wann auch schon die Protestirenden, den verlangten Revers einwilligten, so würde solches doch nunmehr ohne Nutzen seyn, da das Gutachten schon abgefaset wäre, dahero die Protestanten ihre Vora darauf richteten und also nachmahln solchen Schluß Collegialiter behaupten würden.

## §. XVII.